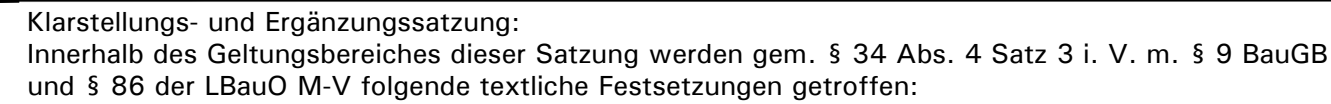


Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im bebauten Ortsteil Leppin der Gemeinde Lindetal, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

- | | |
|--|--|
| <p>1. Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich definiert den Innenbereich des Ortsteils Leppin der Gemeinde Lindetal. Er umfasst alle innerhalb dessen liegenden Flurstücke und teilweise liegenden Flurstücke.</p> | <p>(ALKIS-Grunddatenbestand) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt, Plattenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.
Stand Liegenschaftskarte: 03.11.2020</p> |
| <p>1.2. Maßnahmen zum Schutz der Fauna</p> <p>V1 Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.</p> <p>V2 Zwei Kastanien am westlichen Rand der nördlichen Ergänzungsfäche sind zu erhalten.</p> <p>V3 Das Feldgehölz am westlichen Rand der südlichen Ergänzungsfäche ist zu erhalten</p> <p>V4 Ein Jahr vor eventuellem Abriss des Stallegebäudes in der nördlichen Ergänzungsfäche ist ein anerkannter Sachverständiger für Fledermaus- und Vogelarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat das Gebäude vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen hohlen- und gebäudebewohnender Arten zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und anzusiedeln und die Abrissarbeiten anzuhalten.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Der Sachverständige hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzbäume zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bäume oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzbäume zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Der Sachverständige ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherren, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Der Sachverständige übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherren und anderen Beteiligten.</p> | <p>2.2. Bodendenkmalpflege</p> <p>Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG-M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gebölge, Verfüllungen von Gräben, Brunnenischichte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gestaute Fluchtgänge und Erdverfahrungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Plumenröhren, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Gläs, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelette etc. Schmutz, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen. Wer im Vorfeld des Gegenstandes erkennt, dass dieser ein Bodendenkmal ist, ist verpflichtet, den Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen der Anzeige verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung und die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgedundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.</p> |
| <p>1.3. Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope und Boden</p> <p>M1 Auf den Grundstücken sind pro 10 m² versiegelte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem Eingriff erfolgt, ein Hochstamm heimischer Arten (z.B. Eiche, Walnuss, Weide) oder 2 Obsthochstämme (z.B. Äpfel wie Pommercher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Chila, Carola, Roter Wintersteintaler, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlichler Kuzstiel; Birnen wie Konferenz, Clapps Lila, Güte, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, kleine Landbirne, Alexander Luch, Güte Luis, Tangen; Quitten wie Apfelsquitten, Birnenquitten, Konstanterapfel Apfelsquitten) mit plan verpflanz mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm sowie 20 m² Strauchflächen heimischer Arten (Schwarze Johannisbeere, Hartriegel, Hasel) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die auf den Grundstücken vorhandenen einheimischen Bäume und Sträucher können dabei angerechnet werden, wenn diese nicht nach § 18 Abs. 1 NatSchG MV geschützt sind.</p> <p>M2 Auf dem Grundstück 19/6, Flur 2 Gemarkung Leppin ist entsprechend Abbildung 9 in der Eingriffs-Ausgleichsplanung circa 4.580 m² großes Feldgehölz zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist täglich zu sichern. Folgende Pflanzen werden verwendet: Heister der Arten Stieleiche (<i>Quercus robur</i> L.), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i> L.), Holzbirne (<i>Prunus communis</i> L.), Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i> L.), Eberesche (<i>Sorbus arbuscula</i>), 55 Stück Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), 175 Stück Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), 175 Stück Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), 150 Stück Weißdorn (<i>Crataegus levigata</i>), 75 Stück Strauchahorn (<i>Corylus avellana</i>), 100 Stück Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), 150 Stück Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), 150 Stück Bibernellrose (<i>Rosa pimpinellifolia</i>), 150 Stück Hundsröschen (<i>Rosa canina</i>).</p> | <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> |

1. nachrichtliche Übernahmen

- ☐ Einzelanlagen,
die dem Denkmalschutz unterliegen
 - ☐ Denkmalbereiche

3. Darstellung ohne Normcharakter
- | | |
|---|--|
|  | Ergänzung des Innenbereichs §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
(Ergänzungsbereich) |
|  | Haupt- und Nebengebäude |
|  | Flurstücksgrenze mit Nummer |

1. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Leppin beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Lindetal, den
Bürgermeisterin

2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30 in 17094 Burg Stargard ausgelegt und im Internet unter www.burg-stargard.de/wirtschaft/auslegungsunterlagen zur Verfügung gestanden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" am und im Internet öffentlich bekannt gemacht worden.

Lindetal, den Bürgermeisterin

3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lindetal, den Bürgermeisterin

4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Lindetal, den Bürgermeisterin

5. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den.....

.....
Amtsleiter Kataster- und
Vermessungsamt

6. Die Gemeindevertretung hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindetal, den Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat am die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Lindetal, den
Bürgermeisterin

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Lindetal, den Bürgermeisterin

9. Der Satzungsbeschluss über die Ergänzung und Klarstellung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Städter Zeitung" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Lindetal, den Bürgermeisterin

Grundlagen der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leppin der Gemeinde Lindetal sind:

- Baugesetzgebung (BaUGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1977 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I, S. 1728)
- Bauabzugsverordnung (BauAVo)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1917 (BGBl. I, S. 103)
- Bauordnung** über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichnungsverordnung PlanZvV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Bundesgesetz zur Raumordnung und Landschaftspflege** (**Bundesraumordnungsgesetz-BRnStG**) vom 29.07.2007 (BGBl. 2007 Teil I Nr. 31, S. 254) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 g v. 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706)
- Bauordnung** über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Landesplanungsgesetz -LPiG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)
- Bauordnung** zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (**Waldabstandsverordnung -WAbStVO M-V**) vom 20. April 2005
- Landesbaubauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) (1.- Neubeankennung der LbauO M-V vom 18.04.2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682)
- Bauordnung** über die Bauleitpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LbauPl M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Kraft getreten am 01.08.2009, zuletzt: 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254, 2255).
- Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung.

Quelle: GDI M-V, Stand: 07.12.2020

Entwurf

Gemeinde Lindetal Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leppin Gemarkung: Leppin Flur: 1, 2 und 3	
Auftraggeber: städttebauliche Planung:	Gemeinde Lindetal über das Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard Tel.: 039603 253 35 FAX.: 039603 253 42 lutz braun architekt+stadtplaner stadtbau.architekten ^{mb} Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg Tel. 0395 363171-54 Fax 0395 369499-19
Maßstab Planteil I : 1:2.500 (970x685mm)	Datum: 16.12.2020